

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer abg. zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Genussprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 8.

Sonnabend, den 27. Januar

1917.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 1900/11. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und
Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen
aller Art (Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A.).

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind,
jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen
nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357)
in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom
9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl.
S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl.
S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht
nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom
2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungs-
bekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober
1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549 u. 684) bestraft wird. Auch kann
der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Han-
del vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt
werden.

Artikel 1.

§ 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und
Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen
aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche
vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Art
(auch karbonisierte, einschließlich Alpakka-, Seidenwände-,
Warp-, Janelle- usw. Lumpen) und neue Stoffabfälle, die
aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren
Mischungen bestehen.

Artikel 2.

Die Absätze a und c des § 5 der Bekanntmachung be-
treffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen
und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 wer-
den aufgehoben.

Artikel 3.

Zu § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 treten an Stelle der Worte „mindestens 3000 kg beträgt“ die Worte „mindestens 1000 kg beträgt“.

Artikel 4.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Ja-
nuar 1917 in Kraft.

Posen, den 15. Januar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 3078/11. 10. R. R. A.

betreffend das Reizen von Lumpen (Hader).

Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit
dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung

des Belagerungszustandsgesetzes*), in Bayern auf Grund des
Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom
5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom
4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den
Kriegszustand, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis
gebracht:

§ 1.

Die Verarbeitung von Lumpen (Hader) oder neuen
Stoffabfällen aller Art, welche von der Bekanntmachung be-
treffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen
und neuen Stoffabfällen aller Art (W. IV. 900/4. 16. R. R.
A. vom 16. Mai 1916), sowie von der Nachtragsbekannt-
machung hierzu (W. IV. 1900/11. 16. R. R. A. vom 25. Ja-
nuar 1917) betroffen sind, auf Reizmashinen, (Reizwölfen),
Droufftermashinen, Drouffetten oder ähnlichen Maschinen
ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt
sind.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfol-
gen, als das Reizen zur Herstellung von Erzeugnissen für
Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres-
oder Marinezwecke ist nur ein solches Reizen anzusehen,
das mit Erlaubnis der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Kriegs-
amts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder der
Kriegsmohstoffbedarf-Vereinsgesellschaft oder der Kriegs-Hader-
A.-G. erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt
nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen
Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung
von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind
an die Kriegs-Mohstoff-Abteilung, Sektion W. IV. des Kriegs-
amts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin
SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und mit der
Aufschrift zu versehen: „Beitritt Reizelei“.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich
der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 4.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die
Bekanntmachung betreffend Arbeitszeit in Lumpenreizeleien
(W. M. 78/1. 16. R. R. A.) vom 15. Januar 1916 auf-
gehoben.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917
in Kraft.

Posen, den 15. Januar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder
Distrikte

a) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben
vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit
erlassenes Verbot übertreitet, oder zu solcher Übertretung auffordert
oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Frei-
heitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft
werden.

Beim Vorliegen milderer Umstände kann auf Haft oder auf
Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark auch erkannt werden.

Nachtragsbekanntmachung Nr. W. IV. 1950/11. 16. R. R. A. zu der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art (W. IV. 950/4. 16. R. R. A.) Vom 25. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, und 23. März 1916 (R.-G.-Bl. 1915, S. 26, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) unterlagt werden.

Artikel 1.

Der Absatz 2, betreffend Spezialfortierung des § 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Klasse 5 der Gruppe A, a der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgenden Wortlaut:

„Original buntwollene Zephyrs und Trikots in allen Farben außer weiß und naturfarben frei von Waffeltüchern.“

Artikel 3.

Vor Klasse 39 der Gruppe B, b der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist als Ueberschrift einzufügen:

„c) Alte wollene ungetrennte Tibellumpen.“

Artikel 4.

Klasse 72 der Gruppe E, der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben. Statt dessen ist vor Klasse 72 der Gruppe E, der Preistafel 1 der vorbezeichneten Bekanntmachung einzufügen:

„Klasse 72a. Altstuch und Tuchschrot, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwole enthaltend, das Kilo 65 Pf.“

„Klasse 72b. Altstammgarn und Stammgarnschrot, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwole enthaltend, das Kilo 1,10 Mt.“

Artikel 5.

Hinter Klasse 125 der Gruppe M der Preistafel 2 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist einzufügen:

„Klasse 125a. Dunfle baumwollene Rattunlumpen, reißfähige Ware, Ausfortierung aus Gruppe V. Klasse 233 (dunkel Rattun zur Pappenfabrikation) das Kilo 19 Pf.“

Artikel 6.

In den Klassen 214—218 der Gruppe S der Preistafel 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist hinter das Wort „seidene“ einzufügen das Wort „kunstseidene.“

Artikel 7.

In Klasse 233 der Gruppe V der Preistafel 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 sind hinter die Worte „dunkel Rattun zur Pappenfabrikation“ einzufügen die Worte: „frei von reißfähigen baumwollenen dunklen Rattunlumpen (Klasse 125a).“

Artikel 8.

Am Ende der Preistafel 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist bei der Festsetzung der Zuschlagsvergütungen bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg in der ersten Spalte bei Gruppe C, hinter „Ca, b“ einzufügen: „c“. An derselben Gruppe ist in der zweiten Spalte unter Gruppe M. vor „126 und 127“ einzufügen: „125a“.

Artikel 9.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Mosen, den 15. Januar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Bekanntmachung

Nr. V. I. 1237/11. 16. R. R. A.

über Höchstpreise für Fahrradbereifungen.

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle im Gebrauch befindlichen oder für den Gebrauch bestimmten gummihaltigen Fahrradbereifungen und Fahrradschläuche betroffen, die gemäß § 8 der Bekanntmachung V. I. 354/6. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12. Juni 1916 enteignet werden.

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

Klasse		Decke Schlauch	
		M	M
Klasse a	(sehr gut)	4,—	3,—
„ b	(gut)	3,—	2,—
„ c	(noch brauchbar)	1,50	1,50
„ d	(unbrauchbar)	0,50	0,25

Die Preise der Klassen a—c gelten nur für unzerschnittene Decken und Schläuche. Einmal zerschnittene Decken oder Schläuche fallen unter Klasse d. Mehrfach zerschnittene Bereifungen fallen nicht unter diese Bekanntmachung, sondern gelten als Altgummi; sie unterliegen den in der Bekanntmachung Nr. V. I. 2354/1. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle vom 1. April 1916 festgesetzten Höchstpreisen.

Die Preise der Schläuche der Klassen a—c gelten nur für Schläuche mit brauchbaren Ventilen; fehlen die Ventile, so beträgt der Höchstpreis für Schläuche dieser Klassen die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Preise. Die Preise für Schläuche der Klasse d gelten auch beim Fehlen der Ventile.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei Schlauchreifen (sogenannten Rennreifen) ist für die Klassenbewertung von Dede und Schlauch der Zustand der Dede maßgebend. Nach dieser Bewertung hat die Bezahlung für Dede und Schlauch zu erfolgen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung innerhalb des enteignenden Kommunalverbandes und die Kosten der Verpackung ein.

§ 3.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1917 in Kraft.
Posen, den 17. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren.

10. Juni 1916.

Bonn 28. Dezember 1916.

(Schluß).

§ 14.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Ueberwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterliegenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzubolen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefährdungen der Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16.

Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überweisen und einem aus diesen Mitgliedern bestehenden Ausschuss behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbekleidung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammenfassung des Ausschusses, bestimmt der Reichsanzler.

§ 17.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13 selbstständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19.

Der Reichsanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 6, § 9, § 9a Abs. 1, 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 11a, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichsanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;

2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet;
5. wer den auf Grund des § 9a Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9a Abs. 1, 2 und § 11a können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21.

Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bekanntmachung.

I.

Die diesseitige Anordnung vom 9. Februar 1916 betreffend die Arbeitsnachweise wird hiermit aufgehoben.

II.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1881 (G.-G. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterfügten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftsfisse oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benutzung des Vorbruders) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkte der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen weiteren 2 Tagen nicht erledigen können.

§ 2. Die nicht öffentlichen und nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise sind verpflichtet, den öffentlichen Arbeitsnachweisen auf Verlangen die bei ihnen vorliegenden Meldungen zu entziffern, insbesondere sämtliche Gesuche von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mitzuteilen. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentralanstalten des Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 3. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 23. Januar 1917.

Der Landrat.

von Kardorf.

Bekanntmachung.

Die durch Bekanntmachung vom 24. November 1916 Nr. 11754/16. G. S. II. bis zum 15. Januar 1917 gestattete freiwillige Ablieferung der meldepflichtigen Fahrradbeden und Fahrradanhänger an die eingerichteten Sammelstellen wird noch bis zum 5. Februar 1917 einschließlich gestattet.

Posen, den 8. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Die Magistrate, Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekannt zu geben und für Ablieferung aller beschlagnahmten Bereifungen Sorge zu tragen. Nach den bisherigen Ablieferungen und mit Rücksicht auf die freigegebenen Bereifungen ist noch eine große Menge vorhanden, welche ablieferungsbedürftig ist.

Bissa, den 26. Januar 1917.

Der Landrat.

von Kardorf.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung des stellv. Kommandierenden Generals 5. Armeekorps vom 31. Dezember 1916 Nr. M. 1/12. 16 R. Nr. 1. A. betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektstößen aus Zinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, -Schallleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

Veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 4 für 1917.

Auf Grund des § 7 der genannten Bekanntmachung werden für den Kreis-Kommunalverband Bissa i. B. folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind nach dem Stande vom 10. Januar 1917 von demjenigen, in dessen Besitz oder Gewahrsam sie sich befinden, bis zu 5. Februar 1917 bei den Ortspolizeibehörden (Bürgermeistern, Distriktskommissaren) auf dem amtlichen Meldebogen zu melden. Andere Meldungen als auf dem amtlichen Meldebogen sind unzulässig.

Formulare zu amtlichen Meldebögen sind bei den Ortspolizeibehörden erhältlich.

§ 2. Jedem, der eine Meldung erstattet, geht eine besondere Aufforderung zur Abgabe der Gegenstände bei den im § 3 bezeichneten Sammelstellen zu. Das Eigentum geht mit Zustellung der Aufforderung auf den Reichsmilitärfiskus über.

§ 3. Für den Kreis Bissa werden vier Sammelstellen eingerichtet und zwar je eine bei dem Magistrat in Bissa, Reizen, Schweflau und Storchest. In welchen Räumen sie eingerichtet und wann sie geöffnet sind, wird auf Befragen in den betr. Magistratsbüros mitgeteilt werden.

§ 4. Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Personen, die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden sind, ist ein Anerkenntnischein auszustellen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnischeines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Abnahme des Anerkenntnischeines oder der Zahlung gilt als Befundung des Einverständnisses mit dem Uebernahmepreise. Falls der Ablieferer sich nicht mit dem festgesetzten Uebernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung zufriedengeben will, so hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären.

Ihm ist dann anstelle des Anerkenntnischeines eine Quittung auszuhandigen, aus der die Zahl und das Gesamtgewicht der abgelieferten Prospektstößen hervorgehen müssen.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf, Berlin W. 10, Victoriastr. 34, zu richten. Dem Antrag ist eine zweite Ausfertigung der von dem Orgelbaumeister gelegentlich des Ausbaues aufgenommenen Skizze beizufügen unter gleichzeitiger Angabe, wann und von wem die abgelieferten Prospektstößen gefertigt worden sind, und von welchem Orgelbauer der Ausbau ausgefertigt wurde. Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene von drei Pfeifen verschiedener Größe aus dem oberen Ende je eine grade zu biegende Blechprobe von mindestens 5x10 Zentimeter zu entnehmen und mit einer haltbaren Fahne zu versehen; auf der von ihm abzugeben ist:

1. Name des Eigentümers,
2. genaue Adresse desselben,
3. Standort der Orgel.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Für jede Orgel ist ein besonderer Beleg (Anerkenntnischein oder Quittung) auszustellen.

Denjenigen Personen, die nachträglich sich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkenntnischein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist auszuführen.

§ 5. Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der in der Enteignungs-Anordnung vorgeschriebenen Frist abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der Prospektstößen aus der Orgel besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Eingiehung Betroffenen sind ebenfalls Anerkenntnischeine bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreise oder Quittungen bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach den Bestimmungen des § 4 dieser Anweisung auszuhandigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe im Abzug zu bringen oder im Verwaltungszwangungsverfahren einzugehen.

§ 6. Bei den Sammelstellen werden auch folgende von der Bekanntmachung nicht betroffene Zinnpfeifen-Schallleiter usw. angenommen:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektstößen sind. Es ist gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Der Preis für die hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände beträgt für jedes Kilogramm 4 M. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 7. Die Bestimmungen gelten für alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, welche sich im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere Kirchengemeinden aller Konfessionen, Stifte, Religionsgemeinschaften, Vereine, Gesellschaften politischer Gemeinden, Verwaltungen von Krankenhäusern, Schulen und anderen Unterrichtsinstituten, Orgelfabriken und solche Betriebe, welche Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 8. Wer den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen oder der Bekanntmachung (Nr. M. 1/12. 16 R. Nr. 1. A. Kreisblatt Nr. 1/17) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Bissa, den 23. Januar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Sammelstellen für getragene Kleidungsstücke u. Schuhwaren

sind eingerichtet:
in Bissa für Bissa und Umgegend im Laden Markt 32,
in Reizen für Reizen und Umgegend im Rathaus,
in Schweflau für Schweflau und Umgegend im Rathaus.
Die Stellen werden an den Wochentagen vorm. von 9 bis 12 und nachm. von 3 bis 6 Uhr geöffnet sein.

Bissa, den 26. Januar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Schleunige Ablieferung von Gerste.

Die Reichsfuttermittelkette Berlin wird gemäß § 23 der Gerstenverordnung vom 6. Juli 1916 die Frist zur Ablieferung der Gerste bis Ende Februar 1917 festsetzen. Bezüglich der bis dahin nicht abgelieferten Gerstenmengen soll das Enteignungsverfahren eingeleitet werden. In diesem Falle wird nur der gesetzliche Höchstpreis gezahlt werden, nicht der darüber hinausgehende Preis, den die Reichs-Gerstengesellschaft bei freihändigen Aufkauf gewährt.

Ich ersuche die Landwirte, daher die noch nicht abgelieferten $\frac{1}{2}$ der Gesamternte unverzüglich an die Kommissionskette abzuliefern.

Bissa, den 26. Januar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

In der Gemeinde Attendorf, Kreis Frankfurt, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Bissa, den 24. Januar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich
strafbar.

Pressen



zur
Safte-
gewinnung
aus
Zuckerrüben
liefert ab Lager

Ph. Mayfarth & Co.

Frankfurt a. M.

Posen, Am Berl. Tor 9.